

§ 4 - Zusammensetzung der Starkenburg Regionale

- (1) Die Starkenburg Regionale besteht aus je neun Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jede Vertreterin/jeder Vertreter besitzt eine Stimme in der Starkenburg Regionalen.
- (3) Die Mitglieder der Starkenburg Regionale werden von den Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Starkenburg Regionale ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Regionalpräsidiums sowie Bedienstete der Geschäftsstelle können nicht gleichzeitig Mitglieder der Starkenburg Regionalen sein.
- (4) Um sicherzustellen, dass die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Region in der Starkenburg Regionale berücksichtigt werden, wird der jeweiligen Kreisversammlung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister das Recht eingeräumt, eine Vertreterin/einen Vertreter vorzuschlagen.